

Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag (shz)

9.5.2009

Schon nach sechs Wochen Krankheit

Berlin/büs – Ist ein Arbeitnehmer länger als sechs Wochen arbeitsunfähig krank (auch wenn das innerhalb eines Jahres „in Etappen“ geschehen ist), so hat er den Mitarbeiter in ein betriebliches Eingliederungsmanagement einzubinden. Hat er das nicht getan, so darf er das Arbeitsverhältnis auch dann nicht krankheitshalber kündigen, wenn dies – wäre das Eingliederungsmanagement rechtzeitig durchgeführt worden, nicht hätte vermieden werden können. (Arbeitsgericht Berlin, 33 Ca 16090/08)